

Satzung

§ 1: Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Norddeutsche Bronchialkarzinom Arbeitsgruppe e. V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Großhansdorf.

1. Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Ahrensburg eingetragen werden.

§ 2: Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Verein beabsichtigt, gemeinsam mit den Patienten deren Krebserkrankung unter optimalen Bedingungen zu diagnostizieren, therapieren und nachzubetreuen. Dabei sollen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensqualität die Lebenserwartung und das Überleben bei Lungentumoren und bösartigen Brustkorberkrankungen entscheidend verbessert werden.
 - a) Der Verein soll dazu beitragen, die stationäre und ambulante Patientenversorgung durch Entwicklung und Einhaltung von Standards in Diagnostik, Therapie und Nachsorge zu verbessern. Eine einheitliche und effektive Tumordokumentation soll aufgebaut werden, um gemeinsam klinische Fragestellungen auch statistisch nachgehen zu können.
 - b) Die Patientenversorgung soll durch enge Zusammenarbeit der Kliniken und niedergelassenen Ärzten und durch sonstige Kooperation verbessert werden.
 - c) Der Verein berät bei der Betreuung von Tumorpatienten.
2. Vereinsziel ist auch die gezielte Fortbildung von Ärzten und ärztlichen Assistenzberufen auf dem Gebiet der pneumologischen Onkologie.
 - a) Der Verein soll national und international Forschungsprojekte konzipieren und durchführen.
 - b) Der Verein hält Tagungen und Seminare ab, auf denen fachliches Wissen vertieft werden soll.
 - c) Zur Erfüllung der aufgezählten Aufgaben wird eine enge Zusammenarbeit mit den einzelnen Tumorzentren und allen interessierenden Instituten und Arbeitsgruppen angestrebt.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein mit dem Namen „Norddeutsche Bronchialkarzinom Arbeitsgruppe e. V.“ ist selbstlos tätig, d. h., dass er nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel dürfen nur für die beiden satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
3. Niemand darf durch irgendwelche Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, insbesondere:

1. Fördernde Mitglieder, namentlich Vereinigungen oder natürliche Personen, die die satzungsgemäßen Vereinsziele fördern wollen.
2. Als förderndes Vereinsmitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person, jede juristische Person sowie jeder nicht rechtsfähige Verein aufgenommen werden, welche dem Verein ohne feste Betragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringen. Das fördernde Mitglied ist ohne Stimmrecht.
3. Es können mehrere Mitglieder einer Institution in der Gruppe mitarbeiten.
4. Unter einer Institution wird entweder ein Krankenhaus oder eine juristische Person verstanden.
5. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
6. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
7. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Hauptversammlung oder gegen Sinn und Zweck des Vereins verstößt, dem Verein einen Schaden oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
5. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Der Vorstand

hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss wirksam.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft einer Institution bleibt das entsprechend weisungsbefugte Mitglied verpflichtet, dafür zu sorgen, dass übernommene Aufgaben zu Ende geführt werden.

§ 6: Vermögen

Beiträge können von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit festgesetzt werden. Erträge des Vereinsvermögens, Spenden und sonstige Zuwendungen stehen zur Erfüllung der einzelnen Aufgaben zur Verfügung.

§ 7: Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Beirat ist unzulässig.

§ 8: Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter, jeder hat Alleinvertretungsmacht.
2. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht.
3. Für alle Belange des Vereins ist ein erweiterter Vorstand verantwortlich, der im Innenverhältnis entscheidungsbefugt ist. Diesem gehören an:
 - a) der/die erste Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die ausscheidende Vorsitzende (Past President)
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) der/die Schatzmeister/in
 - f) 6 Beisitzer(innen), (je Fachdisziplin mindestens 1 Vertreter aus der Pneumologie / Thoraxchirurgie / Radioonkologie / internistische Onkologie).
4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes gemäß Ziffer 1 ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5000 € verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen. Der von der Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltsplan wird von dieser Vorschrift nicht berührt.
5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden einzeln für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Bis zu einer Neuwahl bleibt das bisherige Vorstandsmitglied im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgendwelchen Gründen vorzeitig aus, kann in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl stattfinden.

- a) Der/die ausscheidende 1. Vorsitzende ist automatisch noch für eine Wahlperiode (3 Jahre) stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstandes. Es bedarf keiner erneuten Bestätigung durch Wahl der Mitgliederversammlung.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme bei der Entscheidung des Vorstandes. Liegt Stimmgleichheit vor, entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
 7. Der erweiterte Gesamtvorstand kann die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte einschließlich der Buch- und Kassenführung einer sachkundigen Person oder Vereinigung unbeschadet seiner Aufsichtspflicht übertragen.
 8. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht anderen Organen durch Satzung zugewiesen sind. Zu diesen Aufgaben zählen:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitglieder Versammlung,
 - c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern gem. § 5 Nr. 3 dieser Satzung,
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr, spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres,
 - f) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
 - g) die Zusammenarbeit mit dem Beirat die Entscheidung über konkrete Förderungs-, Sanierungs-, Rekonstruktions- und Unterstützungsmaßnahmen sowie über die wissenschaftlichen Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen zu treffen.
 9. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 der 10 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 10. Der erweiterte Vorstand kann Kommissionen benennen.

§ 9: Hauptversammlung

Die Mitgliederversammlung stellt das oberste Vereinsorgan dar. Diese ist jährlich vom Vorstand einzuberufen, welche durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von 6 Wochen erfolgen soll. Anträge, die 21 Tage vor der Hauptversammlung eingegangen sind, sind zu behandeln.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit den vom Gesetz vorgeschriebenen Mehrheiten gefasst.

In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, mit Ausnahme der in § 4 Ziffer 1 Genannten. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliedsversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl von Rechnungsprüfern
- e) Auflösung des Vereins
- f) Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen und Förderungsmaßnahmen des Vereins

Der Protokollführer wird von der Hauptversammlung bestimmt. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Protokollführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Wenn die Vereinsziele es erfordern oder die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird, muss der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10: Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser mit einfacher Mehrheit einen Beirat wählen. Dieser unterstützt die Arbeit des Vorstandes in beratender Funktion. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Beiratsmitglieder. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand unterrichtet und haben das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft im Beirat endet jeweils mit der Amtsdauer des Vorstandes.

§ 11: Geschäftsführung

Zur Durchführung der Geschäfte kann sich der Vorstand eines Geschäftsführers bedienen. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers und bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung.

§ 12: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13: Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder dreier Vorstandsmitglieder mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die im Sinne des Vereinszieles tätig ist. Der Vermögensnachfolger sollte die ihm zufallenden Mittel für die Krebsgesellschaften der Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Bremen und Niedersachsen verwenden. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand.
3. Vor Durchführung ist das zuständige Finanzamt zu hören, um dabei steuerliche Aspekte zu berücksichtigen.